

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1960

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	25. 3. 1960	Bek. d. Innenministers Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung (Im Nachstehenden Versorgungseinrichtung genannt)	1013

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Ministerpräsident — Staatskanzlei	1028
Personalveränderung	
Arbeits- und Sozialminister	
5. 4. 1960 Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1960 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1960	1027/28
Notiz	
5. 4. 1960 Auflösung des spanischen Konsulats in Köln	1035/36

I.

21220

S A T Z U N G der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung (Im Nachstehenden Versorgungseinrichtung genannt) Vom 25. März 1960

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihren Sitzungen am 28. 11. 1959, 20. 2. und 26. 3. 1960 auf Grund des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW., S. 376) — im folgenden Kammergesetz genannt — folgende Satzung der Versorgungseinrichtung für die Kammerangehörigen und ihre Familienangehörigen beschlossen:

I

Aufgaben der Versorgungseinrichtung und Kreis ihrer Mitglieder

§ 1

Sitz, Aufgaben und Rechts natur

(1) Die Versorgungseinrichtung ist eine Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Münster (Westf.).

(2) Die Versorgungseinrichtung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten der Ärztekammer vertreten (§ 20, 1 des Kammergesetzes).

(3) Die Versorgungseinrichtung hat die Aufgabe, für die Angehörigen der Ärztekammer Westfalen-Lippe und ihre Familienmitglieder gemäß den Bestimmungen des § 5, 1 g) des Kammergesetzes Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren, wobei die Mittel der Versorgungseinrichtung zweckgebunden und gesondert zu verwalten sind.

(4) Bekanntmachungen der Versorgungseinrichtung erfolgen durch Veröffentlichung im „Westfälischen Ärzteblatt“ und, soweit Mitglieder oder Leistungsempfänger nicht Bezieher des Westfälischen Ärzteblattes sind, durch Einzelnachricht.

(5) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Versorgungseinrichtung die nach dieser Satzung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 2

Verwaltung sorgane

Verwaltungsorgane der Versorgungseinrichtung sind:

- a) die Kammerversammlung
- b) der Aufsichtsausschuß
- c) der Verwaltungsausschuß.

§ 3

K a m m e r v e r s a m m l u n g

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat folgende Aufgaben:

- a) die Beschußfassung über Änderungen dieser Satzung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung,
- b) die Wahl und Abberufung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Aufsichtsausschusses und des Verwaltungsausschusses,
- c) die Entgegennahme und Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
- d) die Entlastung des Verwaltungs- und des Aufsichtsausschusses,
- e) die Beschußfassung über eine Änderung der Versorgungsabgabe und der Versorgungsleistung sowie die jährliche Festsetzung des Bemessungsmultiplikators gem. § 33 (4) und die Anpassung der laufenden Renten gem. § 33 (5),
- f) die Beschußfassung über die Auflösung der Versorgungseinrichtung mit $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen.

§ 4

A u f s i c h t s a u s s c h u ß

(1) Der Aufsichtsausschuß besteht aus 12 Angehörigen der Ärztekammer Westfalen-Lippe, von denen mindestens 5 angestellte Ärzte und mindestens 5 in der kassenärztlichen Versorgung uneingeschränkt tätige Ärzte sein müssen.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsausschusses dürfen nicht mehr als 4 der Kammerversammlung angehören.

Dem Aufsichtsausschuß können nur Mitglieder der Versorgungseinrichtung angehören.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsausschusses erfolgt durch die Kammerversammlung für die Dauer von 5 Jahren in Einzelwahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufsichtsausschuß führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch den von der Kammerversammlung gewählten neuen Aufsichtsausschuß weiter.

Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger.

(3) Der Aufsichtsausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Der Aufsichtsausschuß tritt jeweils regelmäßig einen Monat nach Vorlage des Geschäfts- und Revisionsberichtes zusammen, im übrigen jederzeit auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Aufsichtsausschusses oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Im Falle von Satz 1, 2. Halbsatz erfolgt die Einberufung innerhalb von 2 Wochen.

(5) Der Aufsichtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmenungleichheit gilt der Beschuß als nicht gefaßt. Eine Stimmengleichheit ist nicht zulässig.

(6) Aufgaben des Aufsichtsausschusses sind:

- a) die Überwachung der Geschäftstätigkeit,
- b) die Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
- c) die Aufstellung von Richtlinien für die Kapitalanlage der Versorgungseinrichtung,
- d) die Beschußfassung über Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken.

(7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsausschusses ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Unkostenerstattungen werden durch Beschuß der Kammerversammlung geregelt.

(8) Zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses sind die Aufsichts- und Versicherungsaufsichtsbehörde sowie der Kammerpräsident bzw. sein Stellvertreter einzuladen.

§ 5

V e r w a l t u n g s a u s s c h u ß

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 4 der Versorgungseinrichtung angehören müssen, von diesen 4 jedoch nicht mehr als 2 der Kammerversammlung.

Je ein weiteres Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt haben, die Prüfung eines Diplom-Mathematikers oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben, auf dem Gebiete des Bank- und Hypothekenwesens erfahren sein.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden durch die Kammerversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die vertragliche Anstellung der übrigen Mitglieder erfolgt durch den Kammervorstand. Ihre Zugehörigkeit zum Verwaltungsausschuß richtet sich nach der Zeitdauer des Vertrages.

Die ärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Kammerpräsident bzw. sein Stellvertreter ist zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses einzuladen.

Der Verwaltungsausschuß führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Übernahme durch den von der Kammerversammlung neu zu bestellenden Verwaltungsausschuß weiter.

Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmenungleichheit gilt der Beschuß als nicht gefaßt.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsausschusses sein.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger bzw. bestellt der Kammervorstand ein neues Mitglied durch Vertrag.

(5) Die Tätigkeit der nicht durch Vertrag bestellten Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist ehrenamtlich.

Aufwandsentschädigungen und Unkostenerstattungen werden durch Beschuß der Kammerversammlung geregelt.

(6) Der Verwaltungsausschuß führt die Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Aufsichtsausschusses verantwortlich. Er ist verpflichtet, jährlich spätestens 7 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahrs einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie Einnahme- und Ausgaberechnung dem Aufsichtsausschuß zur Prüfung vorzulegen.

§ 6

M i t g l i e d s c h a f t

(1) Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind alle Angehörigen der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die bei Inkrafttreten der Versorgungseinrichtung das 68. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(2) Ärzte (Ärztinnen), die nach Inkrafttreten der Versorgungseinrichtung Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe werden, gehören der Versorgungseinrichtung als Mitglieder an, soweit sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

A u s n a h m e v o n d e r M i t g l i e d s c h a f t

(3) Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind:

- a) Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die ihren ärztlichen Beruf nicht ausüben bzw. ihre ärztliche Tätigkeit erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres aufnehmen,

- b) Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die als Beamte Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben,
c) aktive Sanitätsoffiziere.

Scheiden Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die auf Grund von (3) b) und c) der Versorgungseinrichtung nicht angehörten, aus der Beschäftigung, welche die Ausnahme von der Mitgliedschaft bedingte, aus, so werden sie nur dann Mitglieder der Versorgungseinrichtung, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

A u s d e r V e r s o r g u n g s e i n r i c h t u n g s c h e i d e n a u s :

- (4)
- Mitglieder, die der Ärztekammer Westfalen-Lippe nicht mehr angehören,
 - Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen nach (3) b) und
 - während der Mitgliedschaft eintreten.

Das Recht, die Mitgliedschaft nach § 7 freiwillig fortzuführen, wird hierdurch nicht berührt.

B e f r e i u n g v o n d e r M i t g l i e d s c h a f t

(5) Auf ihren Antrag werden von den Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft ganz oder teilweise befreit:

- Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe außerhalb des Landesteils Westfalen-Lippe geworden sind und ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten,
- Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die auf Grund ihres Anstellungsvertrages oder eines Dienstvertrages Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben,
- Ärzte und Arztinnen, die mit einem Kammerangehörigen verheiratet sind, der Mitglied dieser Versorgungseinrichtung ist,
- Ärztinnen, die mit einem Beamten verheiratet sind,
- angestellte Ärzte (Ärztinnen), die in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
- Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die Beamte auf Widerruf oder auf Probe sind.

(6) Über Ausnahmen von der Mitgliedschaft nach (3) und Befreiungen von der Mitgliedschaft nach (5) entscheidet der Verwaltungsausschuß.

Bei Einspruch entscheidet der Aufsichtsausschuß.

Wer nach (5) von der Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsausschuß auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats verzichten, soweit er das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieser Verzichtserklärung kann nur stattgegeben werden, wenn eine vom Verwaltungsausschuß geforderte ärztliche Untersuchung durchgeführt worden ist. Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses entscheidet der Verwaltungsausschuß über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung.

§ 7

F r e i w i l l i g e M i t g l i e d s c h a f t

Wer auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung Mitglied der Versorgungseinrichtung war und auf Grund der Bestimmungen des § 6 (4) und § 6 (5) b), c), d), e) und f) aus der Versorgungseinrichtung ausscheidet, kann die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn eine entsprechende Willenserklärung binnen 6 Monaten abgegeben wird.

Ausländische Ärzte, die im Kammerbereich im Sinne des Kammergesetzes von Nordrhein-Westfalen ihren Befruf ausüben und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Antrag freiwillige Mitglieder werden.

II

L e i s t u n g e n d e r V e r s o r g u n g s e i n r i c h t u n g

§ 8

Die Versorgungseinrichtung gewährt Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- Altersrente,
- Berufsunfähigkeitsrente,
- Hinterbliebenenrente,
- Kinderzuschuß,
- Erstattung und Übertragung der Versorgungsabgabe,
- Kapitalabfindung.

§ 9

A l t e r s r e n t e

(1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung hat mit Vollendung des 68. Lebensjahres Anspruch auf lebenslängliche Altersrente. Läuft bei Überschreiten der Altersgrenze eine Berufsunfähigkeitsrente, so tritt an ihre Stelle in gleicher Höhe die Altersrente.

(2) Die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für die Altersrente ist der fünffache Wert (Bemessungsmultiplikator) der gemäß § 25 für jedes Geschäftsjahr zu berechnenden durchschnittlichen Versorgungsabgabe. Dieser Bemessungsmultiplikator gilt nur für die ersten drei Geschäftsjahre. Vom vierten Geschäftsjahr an wird auf Grund des Rechnungsabschlusses des zweiten bzw. der folgenden Geschäftsjahre der Bemessungsmultiplikator von der Kammerversammlung auf Vorschlag des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses jährlich neu festgesetzt. Diese Änderung des Bemessungsmultiplikators bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Mitglied erwirbt durch seine Versorgungsabgabe für jedes Geschäftsjahr eine Steigerungszahl. Diese jährliche Steigerungszahl ist der zweifache Wert, der sich ergibt aus der geleisteten Versorgungsabgabe geteilt durch die gemäß § 25 zu berechnende durchschnittliche Versorgungsabgabe.

(4) Der Jahresbetrag der individuellen Altersrente errechnet sich für jeden Anspruchsberichtigten aus der Summe seiner Steigerungszahlen, vermehrt um den achtfachen Wert seiner durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahlen. Die Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen ergibt den Jahresbetrag als Vomhundertsatz der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage nach (2).

(5) Ist die Mitgliedschaft gem. § 6 entfallen und freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten, wird Altersrente nur auf Grund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen geleistet.

(6) Die Altersrente wird in monatlichen Beträgen, die den 12. Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch entsteht und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt.

§ 10

B e r u f s u n f ä h i g k e i t s r e n t e

(1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung, das mindestens für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat und das infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig ist und aus diesen Gründen seine gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt, hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

Die ärztliche Tätigkeit gilt nicht als eingestellt, wenn die Praxis durch einen Vertreter oder mit einem Assistenten fortgeführt wird.

Bestehen Zweifel über die Unfähigkeit des Mitgliedes, eine ärztliche Tätigkeit ausüben zu können, so ist das Mitglied verpflichtet, sich nach Weisung des Verwaltungsausschusses ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen. Auf Grund dieses Ergebnisses entscheidet der Verwaltungsausschuß.

(2) Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach (1) entscheidet der Aufsichts-

ausschuß. Der Aufsichtsausschuß kann seiner Entscheidung eine erneute ärztliche Begutachtung zugrunde legen.

(3) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente beginnt drei Monate nach der Antragstellung auf Berufsunfähigkeitsrente und endet mit dem Tode des Antragstellers bzw. mit der Überleitung in die Altersrente.

Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen zum Bezug der Berufsunfähigkeitsrente noch bestehen, kann der Verwaltungsausschuß Nachuntersuchungen anordnen.

(4) Sind die Gebrechen oder die Schwächen der geistigen oder körperlichen Kräfte, die zur Aufgabe der gesamten ärztlichen Tätigkeit geführt haben, nicht mehr nachzuweisen, so endet die Berufsunfähigkeitsrente mit dem Monat, in dem dieser Nachweis erbracht wird. Das Mitglied der Versorgungseinrichtung ist von diesem Zeitpunkt an verpflichtet, wieder Versorgungsabgabe zu leisten, soweit die Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung noch gegeben ist.

(5) Der Jahresbetrag der Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich in entsprechender Anwendung des § 9, indem zu den durch Versorgungsabgabe erworbenen Steigerungszahlen die Steigerungszahlen hinzugerechnet werden, die der Anspruchsberechtigte erworben hätte, wenn er den Durchschnitt seiner bisher erworbenen Steigerungszahlen bis zum 68. Lebensjahr jährlich weiter erhalten hätte. Bei der Errechnung des Durchschnitts seiner durch Versorgungsabgabe erworbenen Steigerungszahlen werden auch diejenigen Jahre mitberücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgabe geleistet ist.

Tritt ein Versorgungsfall im 1. Mitgliedsjahr ein, so werden zur Berechnung der hinzuzurechnenden Steigerungszahlen gemäß § 10 (5) und zur Berechnung der gemäß § 9 (4) zuzuschlagenden achtfachen durchschnittlichen jährlichen Steigerungszahlen bei im 1. Mitgliedsjahr geleisteten unterjährigen Versorgungsabgaben die Steigerungszahlen so festgesetzt, daß unterjährige Versorgungsabgaben in eine ganzjährige umgerechnet werden.

(6) Ist die Mitgliedschaft gemäß § 6 entfallen und freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten, wird Berufsunfähigkeitsrente nur auf Grund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen geleistet.

(7) Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beträgen, die den 12. Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch entsteht und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt.

§ 11

Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind:

- a) Witwenrenten,
- b) Witwerrenten,
- c) Waisenrenten,
- d) Halbwaisenrenten.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente oder Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente bestand bzw. Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde.

§ 12

Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tode des nach § 11 Berechtigten erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.

Wurde die Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Berechtigten geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente.

(2) Einem früheren Ehegatten des Berechtigten, dessen Ehe mit dem Berechtigten geschieden wurde, wird nach dem Tode des Berechtigten Rente gewährt, wenn ihm der Berechtigte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte.

Sind aus mehreren Ehen unterhaltsberechtigte Ehegatten vorhanden, so wird die Hinterbliebenenrente unter ihnen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 13

Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitglieds seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für dasjenige unverheiratete Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

(2) Als Kinder gelten:

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die für ehelich erklärt Kinder,
- c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Berechtigten erfolgte,
- d) die unehelichen Kinder eines Berechtigten, wenn dessen Unterhaltpflicht festgestellt ist.

§ 14

Halbwaisenrente

(1) Halbwaisenrente erhalten nach dem Tode des Mitglieds seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Halbwaisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für dasjenige unverheiratete Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

(2) Der § 13 (2) gilt entsprechend.

§ 15

Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrenten

(1) Die Witwen- oder Witwerrente wird wie folgt berechnet: Bezog das Mitglied Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, so beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 v. H. dieser Rente. Wurde keine Berufsunfähigkeitsrente bezogen und ist das Mitglied vor Vollendung des 68. Lebensjahrs gestorben, so gilt für die Errechnung der Rente § 10 (5) mit der Maßgabe, daß die bis zum 68. Lebensjahr hinzuzurechnenden Steigerungszahlen nur zur Hälfte berechnet werden dürfen.

(2) Die Waisenrente beträgt für jede Vollwaise 20 v. H. der für das Mitglied gem. §§ 9 und 10 zu berechnenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.

(3) Die Halbwaisenrente beträgt für jede Halbwaise 10 v. H. der für das Mitglied gem. §§ 9 und 10 zu berechnenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.

(4) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die für das Mitglied zu berechnende Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente. Sie werden nach dem Verhältnis der gem. § 15 (1) bis (3) für jeden einzelnen Hinterbliebenen zu berechnenden Rente entsprechend diesem Höchstbetrag in ihrer Höhe gekürzt. Bei Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten der übrigen Hinterbliebenen nach demselben Verhältnis bis zum zulässigen Höchstbetrag.

(5) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied der Versorgungseinrichtung für tot erklärt ist.

(6) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat gewährt und enden mit dem Sterbemonat des Hinterbliebenen bzw. mit dem Monat des Vollendens des betreffenden Lebensjahrs.

§ 16**Kinderzuschuß**

(1) Die Alters- und Berufs unfähigkeitsrente erhöhen sich für jedes Kind [s. § 13 (2)] um einen Kinderzuschuß.

(2) Der Kinderzuschuß wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuß längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs für dasjenige unverheiratete Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

(3) Der Kinderzuschuß beträgt für jedes Kind, sofern Altersrente geleistet wird, 5 v. H., sofern Berufs unfähigkeitsrente geleistet wird, 10 v. H. der Rente, die vom Mitglied bezogen wird [s. § 13 (2)].

§ 17**Erstattung und Übertragung der Versorgungsabgabe**

(1) Erlischt die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung, ohne daß das bisherige Mitglied das Recht zur freiwilligen Mitgliedschaft in Anspruch nehmen will, so sind ihm auf Antrag 60 v. H. seiner bisher geleisteten Versorgungsabgaben zu erstatten.

(2) Entfällt die Mitgliedschaft eines angestellten Arztes in der Versorgungseinrichtung durch Fortzug aus dem Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe in einen Kammerbereich, in welchem die Möglichkeit der Befreiung aus der Angestelltenversicherung gem. § 7 (2) AVG nicht gegeben ist und er wieder angestelltenversicherungspflichtig wird, so sind auf Antrag die geleisteten Versorgungsabgaben zu erstatten.

(3) Entfällt die Mitgliedschaft eines angestellten Arztes in der Versorgungseinrichtung durch Fortzug aus dem Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe in einen Kammerbereich, in dem die Möglichkeit zur Befreiung aus der Angestelltenversicherung gem. § 7 (2) AVG gegeben ist, so werden die von ihm bisher bei der westfälisch-lippischen Versorgungseinrichtung entrichteten Versorgungsabgaben auf Antrag ganz oder teilweise an die Versorgungseinrichtung seines neuen Kammerbereiches übertragen, falls er von der Befreiung Gebrauch macht. Voraussetzung hierfür ist, daß die westfälisch-lippische Versorgungseinrichtung im entsprechenden Vertragsverhältnis gem. § 34 (2) dieser Satzung mit der dortigen Versorgungseinrichtung steht. Besteht ein derartiges Vertragsverhältnis nicht und wird das fortziehende Mitglied wieder angestelltenversicherungspflichtig, so ist gemäß (2) zu verfahren. Werden die Versorgungsabgaben nur teilweise an die neue zuständige Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung übertragen, so werden die überschließenden Beträge dem ausscheidenden Mitglied auf Antrag erstattet.

§ 18**Kapitalabfindung**

(1) Für eine Witwe oder einen Witwer, die wieder heiraten, entfällt die Witwen- oder Witwerrente. Der Anspruch auf Rente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Wiederverheiratung stattgefunden hat.

(2) Eine Witwe oder ein Witwer, die wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

- Bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahrs sechzig ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
- bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr achtundvierzig ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
- bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahrs sechsunddreißig ihrer bisher bezogenen Monatsrenten.

§ 19**Bezugsrecht nach dem Tode des Berechtigten**

(1) Ist beim Tode eines Mitgliedes die Rente noch nicht ausgezahlt, so steht sie nacheinander zu:

dem Ehegatten, den Kindern, den Eltern, den Geschwistern und der Haushaltsträgerin im Sinne von (3), wenn sie mit dem Mitglied zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

(2) Stirbt ein Mitglied oder ein Hinterbliebener, nachdem der Anspruch erhoben wurde, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezug der bis zum Todestag fälligen Renten nacheinander berechtigt:

der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Geschwister und die Haushaltsträgerin im Sinne von (3), wenn sie mit dem Mitglied zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

(3) Haushaltsträgerin ist diejenige, die an Stelle der verstorbenen oder geschiedenen Ehefrau bzw. einem unverheirateten Mitglied den Haushalt mindestens ein Jahr lang vor dessen Tode geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist.

(4) Wenn kein Bezugsberechtigter vorhanden ist, so wird die noch nicht ausgezahlte Rente der Fürsorgeeinrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe zugeführt.

III**Versorgungsabgaben für die Versorgungseinrichtung****§ 20****Allgemeine Versorgungsabgabe**

(1) Die allgemeine Versorgungsabgabe beträgt 14 v. H. der nach (3) maßgebenden Bezüge des Mitglieds, soweit diese 14 v. H. die Höchstgrenze der Versorgungsabgabe nach (2) nicht überschreiten.

(2) Die Höchstgrenze für die jährliche Versorgungsabgabe ist das 1,3fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe (§ 25) des vorletzten Geschäftsjahrs.

Die monatliche Höchstgrenze ist $\frac{1}{12}$ des sich aus (1) ergebenden Betrages. Die Versorgungseinrichtung gibt alljährlich die Höchstgrenze der Versorgungsabgabe bekannt.

(3) Für die Berechnung der allgemeinen Versorgungsabgabe nach (1) und (2) sind maßgebend:

- bei versorgungsabgabepflichtigen Arbeitnehmern der Brutto-Arbeitsentgelt aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung,
- bei versorgungsabgabepflichtigen Selbständigen die Einkünfte aus der die Mitgliedschaft begründenden Tätigkeit,
- bei Versorgungsabgabepflichtigen, die sowohl nach a) als auch nach b) tätig sind, die gesamten ärztlichen Einkünfte gem. a) und b).

(4) Die Mitglieder, für die unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21, 22 und 23 die allgemeine Versorgungsabgabe maßgebend ist, haben jährlich den letzten Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Bei Nichtvorlage dieses Bescheides ist für sie die durchschnittliche Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahrs maßgebend.

Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides kann durch schriftliche Auskunft eines Bevollmächtigten ersetzt werden, der das Mitglied rechtsgültig nach den Steuergesetzen (Steuerberater) vertreten kann.

(5) Die Versorgungsabgabe ist ab Beginn der Mitgliedschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu entrichten. Nach Fortfall des Versorgungsfalles ist wieder Versorgungsabgabe zu leisten, soweit die Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

§ 21**Besondere Versorgungsabgabe
für angestellte Ärzte**

(1) In Abweichung von den Vorschriften des § 20 können angestellte Ärzte die jeweils gültigen Beiträge zur Angestelltenversicherung gem. § 112 Abs. 1 AVG als Versorgungsabgabe leisten.

(2) Angestellte Ärzte, deren Bezüge die Angestelltenversicherungspflichtgrenze überschreiten, leisten Versorgungsabgabe in Höhe von mindestens $\frac{5}{10}$ des höchsten Pflichtbeitrages der Angestelltenversicherung.

(3) Beamte auf Widerruf oder auf Probe, die nicht nach § 6 (5) f) einen Antrag auf Befreiung gestellt haben, zahlen eine Versorgungsabgabe gem. § 23.

§ 22**Besondere Versorgungsabgabe
für Kassenärzte**

Mitglieder, die zur kassenärztlichen Tätigkeit zugelassen oder die als Ersatzkassenvertragsärzte tätig sind, können auf Antrag in Abweichung von § 20 (1) 7 v. H. ihrer kassenärztlichen oder vertragsärztlichen Umsätze als Versorgungsabgabe leisten, mindestens jedoch $\frac{3}{10}$ der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres.

§ 23**Besondere Versorgungsabgabe für
freiwillige Mitglieder**

Freiwillige Mitglieder gem. § 7 können Versorgungsabgabe nur bis zur Höhe der durchschnittlichen Versorgungsabgabe leisten, mindestens jedoch $\frac{3}{10}$ der durchschnittlichen Versorgungsabgabe.

§ 24**Zusätzliche Versorgungsabgabe**

(1) Zusätzliche Versorgungsabgaben können entrichtet werden.

(2) Diese zusätzlichen Versorgungsabgaben können jedoch nur von dem Mitglied entrichtet werden, das mit seiner Pflichtversorgungsabgabe die durchschnittliche Versorgungsabgabe nicht erreicht. Die Auffüllung ist nur bis zur Höhe der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres möglich.

§ 25**Berechnung der jährlichen durchschnittlichen Versorgungsabgabe**

(1) Die als Bemessungsgrundlage dienende durchschnittliche Versorgungsabgabe wird berechnet aus den im Geschäftsjahr eingegangenen gesamten Versorgungsabgaben geteilt durch die Anzahl der Mitglieder, die die Versorgungsabgabe geleistet haben.

(2) Für die Errechnung der Jahresrente gemäß §§ 9 und 10 wird die durchschnittliche Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26**Versorgungsabgabeverfahren**

(1) Die Versorgungsabgabe der Mitglieder, für die die allgemeine Versorgungsabgabe gemäß § 20 maßgebend ist, ist in vierteljährlichen Beträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres von dem Mitglied zu entrichten.

(2) Die Versorgungsabgabe derjenigen Mitglieder, für die die besondere Versorgungsabgabe gemäß § 21 maßgebend ist, ist in monatlichen Beträgen, spätestens bis zum Letzten eines jeden Monats, von dem Mitglied zu entrichten. Sie kann auch zum gleichen Termin für das Mitglied vom Arbeitgeber entrichtet werden.

(3) Die Versorgungsabgabe derjenigen Mitglieder, für die die besondere Versorgungsabgabe gemäß § 22 maßgebend ist, ist in vierteljährlichen Beträgen zu Beginn

eines jeden Kalendervierteljahres von dem Mitglied zu entrichten. Sie kann auch zum gleichen Termin für das Mitglied von der Kassenärztlichen Vereinigung entrichtet werden.

§ 27

Zusätzliche oder freiwillige Versorgungsabgaben müssen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geleistet werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber oder die Kassenärztliche Vereinigung die Versorgungsabgabe schuldhaft nicht abgeführt haben. Rückstände an Versorgungspflichtabgaben werden hiervon nicht berührt.

§ 28

(1) Erfüllungsort für die Versorgungsabgabe ist der Sitz der Versorgungseinrichtung in Münster (Westf.).

(2) Für die An-, Um- und Abmeldung gelten die allgemeinen Vorschriften der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

§ 29**Säumniszuschlag**

Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Versorgungsabgabe länger als zwei Wochen von der Zahlungsaufforderung an in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2% der rückständigen Versorgungsabgabe und bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten nach Zahlungsaufforderung können Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden. Außer dem Säumniszuschlag sind die durch die Einziehung der Versorgungsabgabe entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.

§ 30**Unwirksamkeit der Versorgungsabgaben**

(1) Versorgungspflichtabgaben sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von 2 Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden.

(2) Über diese Zeit hinaus hat die Versorgungseinrichtung die Nachentrichtung von Versorgungspflichtabgaben binnen 2 weiteren Jahren zuzulassen, wenn sie ohne Ver Schulden des Mitgliedes nicht rechtzeitig entrichtet worden sind.

§ 31

(1) Den Mitgliedern ist von der Versorgungseinrichtung in Abständen von fünf Jahren eine Bescheinigung über die jährlich entrichteten Versorgungsabgaben und die daraus entstandenen Steigerungszahlen kostenfrei zu geben.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes hat die Versorgungseinrichtung jederzeit eine Bescheinigung über die geleisteten Versorgungsabgaben und die daraus entstandenen Steigerungszahlen auf Kosten des Antragstellers zu erteilen. Die Kostenhöhe wird vom Verwaltungsausschuß festgesetzt.

§ 32

Die Versorgungsabgabe gilt nur als geleistet, wenn sie auf einem Bank-, Sparkassen- oder Postscheckkonto der Versorgungseinrichtung eingezahlt ist.

IV**Zweck und Verwendung der Mittel****§ 33**

(1) Die Mittel der Versorgungseinrichtung dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

(2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie der Deckungsrückstellung und der sonstigen technischen Rückstellungen nach den Bestimmungen der §§ 54, 68 und 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der von der Ver-

sicherungsaufsichtsbehörde hierzu erlassenen Richtlinien zuzuführen.

(3) Die Versorgungseinrichtung hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Sachverständigen aufstellen zu lassen. Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuß, so sind 5 v. H. davon einer besonderen Sicherheitsrücklage zuzuweisen, bis diese 2,5 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden. Der weitere Überschuß fließt in die Gewinnrückstellung, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten, sofern die Sicherheitsrücklage dazu nicht ausreicht, entnommen werden dürfen.

(4) Der Bemessungsmultiplikator gemäß § 9 (2) ist zu erhöhen, wenn die Gewinnrückstellung 5 v. H. der versicherungstechnisch erforderlichen Rückstellungen übersteigt und für eine Erhöhung in nennenswertem Umfang ausreicht.

(5) Die Anpassung der laufenden Renten erfolgt jährlich auf Grund der Bilanz durch Beschuß der Kammerversammlung.

Die erstmals festgesetzte Rentenhöhe darf nicht unterschritten werden.

Die Anpassung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(6) Die jährliche Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist arbeitstechnisch gemeinsam mit der Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Ärztekammer vorzunehmen.

V

Schlußbestimmungen

§ 34

(1) Angestellte Ärzte, die keinen Befreiungsantrag von der Angestelltenversicherung gemäß § 7 AVG gestellt haben, leisten eine Versorgungsabgabe in Höhe von $\frac{3}{10}$ des für sie maßgebenden Pflichtversicherungsbeitrages gemäß § 112 Abs. 1 AVG.

(2) Bei angestellten Ärzten, die aus einem anderen Kammerbereich zuziehen, in dem sie die Mitgliedschaft bei einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung besaßen, gelten für die Berechnung der Renten die Zeit der Mitgliedschaft und die entrichteten Versorgungsabgaben in der bisherigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung. Voraussetzung hierfür ist, daß die westfälisch-lippische Ärzteversorgung mit der bisherigen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung in einem Vertragsverhältnis über die Übertragung von Rechten von angestellten Ärzten steht. Derartige Verträge können vom Verwaltungsausschuß mit Billigung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 35

Ergibt eine nachträgliche Prüfung von Rentenfestsetzungen oder erhobenen Rentenansprüchen, daß eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder falsch festgestellt worden ist, so ist sie neu festzustellen. Die Leistung kann nicht zurückgefördert werden, wenn irrtümlich gezahlt wurde. Erschlichene Leistungen sind zurückzufordern.

§ 36

Rentenansprüche können nicht abgetreten und nicht übertragen werden.

§ 37

(1) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

Die entsprechenden Feststellungen trifft der Aufsichtsausschuß nach Prüfung durch den Verwaltungsausschuß.

(2) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes der Versorgungseinrichtung vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 38

Der Versorgungseinrichtung obliegt die allgemeine Aufklärung der Mitglieder der Versorgungseinrichtung und der Rentner dieser Einrichtung über ihre Rechte und Pflichten.

VI

Übergangsbestimmungen

§ 39

(1) Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die nachweisen, daß sie bis zum 5. April 1960 eine den Leistungen der Versorgungseinrichtung entsprechende Versorgung erworben haben, können ganz oder teilweise befreit werden.

(2) Der Verwaltungsausschuß entscheidet nach Richtlinien, die vom Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen werden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

§ 40

Einmalige Kapitaleinzahlungen

(1) Mitglieder der Versorgungseinrichtung können binnen eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Versorgungseinrichtung sich zu einer Kapitaleinzahlung bis zu DM 50 000,— schriftlich verpflichten und durch diese Einzahlung zusätzliche Steigerungszahlen nach versicherungsmathematischen Errechnungen erwerben. Die Einzahlung kann innerhalb von 5 Jahren in 5 gleichen Jahresraten erfolgen.

(2) Kapital-Einzahlungen, die aus Auszahlungen aus der Angestelltenversicherung oder aus entsprechenden Arbeitgeberzahlungen stammen, können innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung vorgenommen werden. Sie erwerben Steigerungszahlen gemäß (1).

§ 41

Durchschnittliche Versorgungsabgabe für die ersten vier Jahre

In Abweichung von den Festlegungen in § 25 dieser Satzung wird die jährliche durchschnittliche Versorgungsabgabe für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten der Versorgungseinrichtung nicht errechnet, sondern auf DM 1600,— festgesetzt.

§ 42

(1) Mitglieder der Versorgungseinrichtung, die bei Inkrafttreten der Versorgungseinrichtung das 63. Lebensjahr bereits und das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen mindestens fünf Jahre lang Mitglied der Versorgungseinrichtung sein, ehe sie Anspruch auf Altersrente geltend machen können (individuelles Endalter). Für die Berechnung der Renten gemäß §§ 10 bis 15 gilt das individuelle Endalter.

Diese Mitglieder können die Vorverlegung des Bezugsalters für die Altersrente beantragen.

Die Berechnung der Versorgungsabgabe erfolgt in diesen Fällen nach versicherungsmathematischen Bedingungen.

(2) In Abänderung der Bestimmung des § 6 (3) b) und c) können Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die als Beamte Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Versorgungseinrichtung auf Antrag freiwillig beitreten. Sie leisten Versorgungsabgabe gemäß § 23.

§ 43

Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die bei Inkrafttreten dieser Versorgungseinrichtung bereits berufsunfähig sind, sind nicht Mitglieder der Versorgungseinrichtung.

VII

§ 44

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Westfälischen Ärzteblatt“ in Kraft.

*
Genehmigt durch den Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1960 — VI A 4 — 14. 06. 60. 4 —.

— MBl. NW. 1960 S. 1013.

II.**Ministerpräsident — Staatskanzlei****Personalveränderung**

Es ist ernannt worden: Verwaltungsrichter Dr. H. Schulte zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1960 S. 1028.

Arbeits- und Sozialminister**Aufstellung****über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1960 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1960**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 4. 1960 — III A 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
-------------	-------------------------------	----------------------	-------------------

Gewerbegruppe III (Bergbau)

10560	Lohntarifvertrag für den Siegerländer Spateisensteinbergbau vom 4. 1. 1960	1. 11. 1959	1953/13
10561	Tarifvertrag vom 5. 1. 1960 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter im Schieferbergbau im Bundesgebiet vom 13. 7. 1954 . . .	1. 1. 1960	2220/7
10562	Tarifvertrag über einen Lohnausgleich für die Arbeitszeitverkürzung im Schieferbergbau in Nordrhein-Westfalen vom 5. 1. 1960	1. 1. 1960	2220/8
10563	Lohntarifvertrag für den westfälischen Schieferbergbau (Schiefergewinnung und Aufbereitung) vom 5. 1. 1960	1. 1. 1960	2220/9
10564	Tarifvertrag über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten und Arbeiter im Blei-Zinkerzbergbau der Stolberger Zink AG., der Gewerkschaft Mercur, der Gewerkschaft Mühlenbach, der Gewerkschaft Mauabacher Bleiberg und der Bergbaugemeinschaft Gey mit Protokollnotiz vom 4. 2. 1960	1. 1. 1960	2548/6

Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

10565	Manteltarifvertrag für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie der Kreise Minden und Lübbecke vom 17. 2. 1960 . . .	1. 1. 1960	3541
-------	--	------------	------

Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

10566	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie in Westfalen und Lippe in den ersten 5 Berufsjahren vom 16. 12. 1959 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1960	3480/3
10567	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund Angestellter Akademiker-Berufsgruppe in der I.G. Chemie-Papier-Keramik	1. 1. 1960	3480/4
10568	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband angestellter Akademiker der chemischen Industrie in der Union der leitenden Angestellten	1. 1. 1960	3480/5

Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)

10569	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister, Patroneure und Kartenschläger in der Textilindustrie am linken Niederrhein v. 25. 11. 1959	1. 11. 1959	2488/5
10570	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Sack- und Segeltuchwarenfabriken im Lande Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 21. 12. 1959	1. 1. 1960	3536

Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)

10571	Lohntarifvertrag für die Lederhandschuhindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 15. 3. 1960	1. 4. 1960	2205/7
-------	---	------------	--------

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
10572	Lohntarifvertrag für die ledererzeugende Industrie im Tarifgebiet Siegen-Wittgenstein vom 10. 4. 1958	1. 3. 1958	3131/2
10573	Änderungsvereinbarung vom 2. 10. 1959 zum Lohntarifvertrag für die ledererzeugende Industrie im Tarifgebiet Siegen-Wittgenstein vom 10. 4. 1958	1. 1. 1960	3131/3
Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)			
10574	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Hennefer Schreibwarenfabrik Räuchle & Co. GmbH, Hennef/Sieg vom 8. 2. 1960	21. 2. 1960	3534
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
10575	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und der Arbeitszeit für die Arbeiter der Firma ADA-Käsefabrik GmbH, Rodenkirchen/Rhld. vom 17. 2. 1960	1. 3./ 1. 10. 1960	3433/1
10576	Arbeitszeit-, Lohn- und Urlaubsvereinbarung für die Arbeiter der Kornbrennerei und Preßhefefabrik C. Langemeyer, Mettingen i. W. vom 16. 3. 1960	1. 1. 1960	3542
10577	Mantel-, Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Firma Gebr. Gerads, Inh. Theodor Gerads, Keks-, Zwieback- und Waffelfabrik, Gelsenkirchen mit Protokollnotiz vom 19. 2. 1960	1. 1. 1960	3543
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
10578	Urlaubskommen für die Angestellten der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Wuppertal, Solingen und Remscheid) vom 17. 2. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung und der DAG)	1. 1. 1960	529/19
10579	Urlaubskommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 1. 1960	529/20
10580	Arbeitszeitabkommen für die Angestellten der Bekleidungsindustrie in den Bereichen Mönchengladbach, Krefeld, Essen und Düsseldorf vom 17. 2. 1960 zur Änderung der Tarifordnung vom 15. 8. 1941 in der Fassung der Vereinbarung vom 19. 9. 1949 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung und der DAG)	1. 3. 1960	529/21
10581	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 3. 1960	529/22
10582	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Bekleidungsindustrie in den Bereichen Mönchengladbach, Krefeld, Essen und Düsseldorf vom 17. 2. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung und der DAG)	1. 3. 1960	529/23
10583	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 3. 1960	529/24
10584	Tarifvereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit und der Zeitzuschläge für die Angestellten der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Aachen und Köln vom 19. 2. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung und der DAG)	1. 3. 1960	529/25
10585	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 3. 1960	529/26
10586	Tarifvereinbarung über die Regelung der Gehälter für die kaufm. und techn. Angestellten der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Aachen und Köln vom 19. 2. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung und der DAG)	1. 3. 1960	529/27
10587	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 3. 1960	529/28
10588	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Heimarbeiter der Hutindustrie im Reg.Bez. Köln (ohne die Betriebe, die Hüte von Grund auf herstellen) vom 15. 3. 1960	14. 3. 1960	2580/7
10589	Vereinbarung vom 5. 2. 1960 zu den §§ 10 und 11 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 1. 4. 1958	1. 4. 1960	3230/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
10590	Lohntarifvertrag für die Schuhindustrie des Bundesgebietes vom 5. 2. 1960	1. 1. 1960	3230/8
10591	Vereinbarung vom 22. 2. 1960 zum Lohntarifvertrag für die Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 5. 2. 1960	1. 1. 1960	3230/9
10592	Tarifvertrag über die Vergütungen für die kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge in der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Wuppertal, Solingen und Remscheid) vom 17. 2. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung und der DAG)	1. 3. 1960	3546
10593	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 3. 1960	3546/1
10594	Urlaubsabkommen für die kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Wuppertal, Solingen und Remscheid) vom 17. 2. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung und der DAG)	1. 1. 1960	3546/2
10595	Urlaubsabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 1. 1960	3546/3
10596	Arbeitszeitabkommen für die kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge in der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Wuppertal, Solingen und Remscheid) vom 17. 2. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung und der DAG)	1. 3. 1960	3546/4
10597	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 3. 1960	3546/5
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
10598	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen für die im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge mit 2 Protokollnotizen vom 26. 2. 1960	1. 5. 1960	2800/38
Gewerbegruppe XXIV (Graphisches Gewerbe)			
10599	Anderungsvereinbarung vom 8. 2. 1960 zur Ziff. 2 der Anlage zum Lohnabkommen für die Betriebe der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften vom 7. 3. 1957	1. 1. 1960	2909/37
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfgewerbe)			
10600	Gehaltstarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen im Bundesgebiet und in Westberlin von 5. 3. 1960	1. 2. 1960	3514/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
10601	Tarifvertrag vom 15. 1. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 12. 2. 1959	1. 4. 1959/ 1. 1. 1960	3097/4
10602	Tarifvertrag über die Anwendung der Änderungsvereinbarung für Bund, Länder und Gemeinden zur Anlage 1 der TO.A vom 15. 1. 1960 auf die Angestellten der Deutschen Bundesbank vom 15. 3. 1960	1. 1. 1960	3470/3
10603	Anschlussstarifvertrag vom 10. 12. 1959 mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten zum Tarifvertrag über den Erholungsurlauf für die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet im Urlaubsjahr 1959/60 vom 4. 6. 1959	1. 4. 1959	3504/2
10604	Tarifvereinbarung (Rahmen- und Gehaltstarif) mit Protokollnotiz für die Angestellten der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet vom 14. 1. 1960 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1960	3535
10605	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. HBV	1. 1. 1960	3535/1
10606	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein	1. 1. 1960	3535/2
10607	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1960	3535/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
10608	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA .	1. 1. 1960	3535/4
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
10609	Lohnvereinbarung für die Arbeiter, Verlademeister und gewerblichen Lehrlinge in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 13. 2. 1960	1. 1. 1960	2687/9
10610	Lohnvereinbarung für die in den Werkstätten der Schiffahrtsunternehmen in den Duisburg-Ruhrorter Häfen beschäftigten Arbeiter vom 13. 2. 1960	1. 1. 1960	2688/7
10611	Gehaltsvereinbarung für die Angestellten und Lehrlinge in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben sowie den örtlichen Schiffahrtsunternehmen der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 13. 2. 1960	1. 1. 1960	2689/6
10612	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge des privaten Verkehrsgewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen (ausgenommen Personenverkehrsgewerbe) vom 14. 1. 1960 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 1. 1960	3046/5
10613	Tarifvertrag Nr. I/1960 über die Unkündbarkeit der Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 3. 2. 1960	1. 1. 1960	3544
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
10614	Tarifvertragliche Vereinbarung für die Schulhausmeister der Stadt Haan gemäß § 19 BZT-G/NRW vom 2. 3. 1960	1. 10. 1959	2100/106
10615	Anderungsvereinbarung Nr. 26 vom 10. 2. 1960 über die Erhöhung der Monatspauschalen des Feuerwehr-, Polizei- und Wachpersonals zum Anhang P des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1960	2380/43
10616	Anderungsvereinbarung Nr. 26a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1960	2380/43a
10617	Anderungsvereinbarung Nr. 26b wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Metall	1. 1. 1960	2380/43b
10618	Anderungsvereinbarung Nr. 27 über die Erhöhung der Gehälter für Angestellte mit Einzelhandelstätigkeiten zum Anhang T des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1960	2380/44
10619	Anderungsvereinbarung Nr. 27a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1960	2380/44a
10620	Ergänzungstarifvertrag Nr. 34 vom 12. 2. 1960 über Zulagen für die Arbeitnehmer im Geltungsbereich der Anhänge A, C, D, F, K und L des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1960	2380/45
10621	Ergänzungstarifvertrag Nr. 34a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1960	2380/45a
10622	Ergänzungstarifvertrag Nr. 34b wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Metall	1. 1. 1960	2380/45b
10623	Ergänzungstarifvertrag Nr. 35 vom 10. 3. 1960 über Zulagen für Arbeitnehmer in metallverarbeitenden Großbetrieben zum Anhang E des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955	1. 1. 1960	2380/46
10624	Ergänzungstarifvertrag Nr. 35a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1960	2380/46a
10625	Ergänzungstarifvertrag Nr. 36 vom 12. 2. 1960 über Zulagen für Arbeitnehmer in Treibstoffgroßlägern und als Schädlingsbekämpfer zu den Anhängen V und W des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955	1. 1. 1960	2380/47
10626	Ergänzungstarifvertrag Nr. 37 vom 12. 2. 1960 über Zulagen für die Arbeitnehmer im 17. Rear Vehicle Depot R.A.O.C. zum Anhang X des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955	1. 1. 1960	2380/48

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
10627	A n s c h l uß t a r i f v e r t r a g mit dem VwA vom 12. 2. 1960 zum sechsten Tarifvertrag vom 17. 12. 1959 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Bediensteten der Länder vom 31. 7. 1955 / 4. 2. 1957	1. 1. 1960	2510/18
10628	T a r i f v e r t r a g vom 24. 2. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Bediensteten des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 31. 7. 1955 / 4. 2. 1957 / 14. / 21. 6. 1958 / 12. 5. 1959	1. 1. 1960	2522/7
10629	T a r i f v e r t r a g vom 7. 2. 1957 für die Kulturorchester in Detmold, Würzburg und Coburg über Abschläge von den Vergütungen der Vergütungsordnung im Tarifvertrag für die Kulturorchester vom 6. 10. 1956		2556/15
10630	T a r i f v e r t r a g über die Vergütungen für die Musiker des Orchesters der Stadt Bochum vom 1. 2. 1960 zum Tarifvertrag für Kulturorchester vom 21. 9. 1957	1. 2. 1960	2556/16
10631	T a r i f v e r t r a g über die Vergütungen für die Musiker des Orchesters der Städte Krefeld und Mönchengladbach vom 1. 2. 1960 zum Tarifvertrag für Kulturorchester vom 21. 9. 1957	1. 2. 1960	2556/17
10632	A n d e r u n g s v e r e i n b a r u n g N r. 2 vom 18. 2. 1960 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der zivilen Arbeitsgruppen im Gebiet der Bundesrepublik vom 31. 7. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1960	3265/8
10633	A n d e r u n g s v e r e i n b a r u n g N r. 2 a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1960	3265/9
10634	M a n t e l t a r i f v e r t r a g für Angestellte und Lehrlinge der filmtechnischen Betriebe (Filmatelierbetriebe, Synchron-Studios und Filmkopierbetriebe) im Bundesgebiet und Westberlin vom 23. 1. 1960	1. 1. 1960	3539
10635	G e h a l t s t a r i f v e r t r a g für Angestellte und Lehrlinge der filmtechnischen Betriebe im Bundesgebiet und Westberlin vom 23. 1. 1960	1. 1. 1960	3539/1
10636	A n s c h l uß t a r i f v e r t r a g mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft für die Angestellten in den forstwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder vom 11. 3. 1960 zum Tarifvertrag über die Änderung und Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur TO.A für Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 15. 1. 1960	1. 1. 1960	3540/1
10637	T a r i f v e r t r a g über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 16. 3. 1960	1. 1. 1960	3545

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe I, II, IV, XIII, XIV, XVII, XVIII, XXII, XXIII, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.

B e r i c h t i g u n g : In der Aufstellung im Ministerialblatt Nr. 27 vom 17. März 1960 muß es unter lfd. Nummer 10468 Tar.Reg.Nr. 1807/13 und bei lfd. Nummer 10492 Tar.Reg.Nr. 3200 6 heißen.

— MBl. NW. 1960 S. 1027/28.

Notiz

Auflösung des spanischen Konsulats in Köln

Düsseldorf, den 5. April 1960
— I/5 — 447 — 1.60 —

Das Spanische Außenministerium hat am 11. Februar 1960 die Auflösung des Spanischen Vizekonsulats in Köln zum 1. März 1960 beschlossen. Ab diesem Zeitpunkt ist die bisher dem Vizekonsulat in Köln eigen gewesene Zuständigkeit auf das Spanische Konsulat in Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 162, Tel. 44 77 04, übergegangen.

— MBl. NW. 1960 S. 1035/36.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.